

**TEIL B - E : ERHALTUNG UND VERBESSERUNG
DES NATÜRLICHEN ERBES UND DER
KULTURLANDSCHAFT**

Was soll erreicht werden?

Mit der Landschaftspflegerichtlinie werden neben dem Vertragsnaturschutz auch Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege von Biotopen, spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Investitionen des Naturschutzes und zur Erhaltung der Kulturlandschaft gefördert; ebenso Studien, Planungen und Management von Naturschutz-Projekten. Informationen an die Bevölkerung dienen der Sensibilisierung und Qualifizierung zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft.

Was wird gefördert?

Je nach fachlicher Bewertung kommen folgende Maßnahmen infrage:

- Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege
- Naturschutzwichtiger Grunderwerb im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme
- Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und zur Erhaltung der Kulturlandschaft (z. B. Stallbauten, Kauf von Hangspezialmaschinen) sowie Investitionen für kleine landwirtschaftliche Betriebe
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete
- Studien zu Gebieten mit hohem Naturwert und zu Artenschutzprojekten sowie Naturschutz-Monitoring



- Erstellung von Konzeptionen und/oder deren Umsetzung zur Biotopvernetzung, Vermarktung ökologischer und regionaler landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte, zum sanften Tourismus, Besucherlenkung
- Organisation und Management der Landschaftspflege und einer naturschutzkonformen Regionalentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit, Informations-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Naturschutzbelange

Wer wird gefördert?

Maßnahmenspezifisch: z. B. Landwirt/in, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt-/ Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband).

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

Die Maßnahme muss grundsätzlich in Zusammenhang mit der Pflege bzw. der Erhaltung der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung / der Erhaltung einer

Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption stehen (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000- und PLENUM-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Mindestflur). Für Investitionen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe besteht keine derartige gebietsbezogene Einschränkung.

Wie wird gefördert?

Projektförderung mit Zuschüssen bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, bei Kommunen bis 70 % der förderfähigen Kosten.

Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde), Stadtkreise (Untere Naturschutzbehörde), Regierungspräsidien und Landschaftserhaltungsverbände (LEV).



Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM)
Ref. 73 - Landschaftspflege
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Tel.: 0711-126-0
Fax: 0711-126-2881
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Grafische Gestaltung und Bildnachweis:
Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL)
Marion Ebert, Ref. 32 - Kulturlandschaft
Oberbettringer Str. 162
73525 Schwäbisch Gmünd
Internet: www.lel-bw.de

Stand und Auflage: September 2016; 15.000 Stück

Druck: Fischer Druck, Schwäbisch Gmünd



**LANDSCHAFTSPFLEGERICHTLINIE
Förderperiode 2014 - 2020**

Starke Förderung für
Naturschutz und
Landschaftspflege

LANDSCHAFTSPFLEGERICHTLINIE (LPR)

Förderperiode 2014 - 2020

Naturschutz ist in ein zentrales Thema der Landespolitik. Die dafür bereitgestellten Mittel wurden in den vergangenen Jahren wesentlich erhöht. Als zentrales Förderinstrument kann die LPR sowohl die Agrarumweltmaßnahmen (LPR Teil A) als auch das weitere Maßnahmenpektrum (LPR Teile B-E) deutlich attraktiver gestalten.

TEIL A: VERTRAGSNATURSCHUTZ

Was soll erreicht werden?

Ziel der Landschaftspflegerichtlinie ist die Sicherung und die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes. Die Bewirtschaftung soll die Biodiversität und auch die Kulturlandschaft erhalten. Unter anderem werden deshalb auch Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten gefördert. Für die hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile erhalten die Bewirtschafter im Rahmen der Förderung einen Ausgleich.

Was wird gefördert?

Die Förderung wird in bestimmten Schutz- und Vorranggebieten nach dem Naturschutzgesetz oder in Projektgebieten gewährt (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Offenhaltung der Mindestflur).



Je nach naturschutzfachlicher Eignung werden im Vertragsnaturschutz – insbesondere mit Landwirten und anderen Landbewirtschaftern – folgende Maßnahmen angeboten:

- Extensivierung von Acker oder Grünland bis hin zu vollständigem Bewirtschaftungsverzicht
- Wiedereinführung oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung
- Naturschutzkonforme Beweidung
- Pflege von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

Wer wird gefördert?

Maßnahmenspezifisch: z.B. Landwirt/in, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt-/ Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband).

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Jede Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. der Erhaltung der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung/der Erhaltung einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption stehen.
- Vertragsabschluss mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Wie wird gefördert?

Zuwendung auf Vertragsbasis mit fünfjähriger Laufzeit nach Ausgleichssätzen für Einkommenseinbußen und zusätzliche Kosten (jährliche Zahlung je Hektar).



Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde), Stadtkreise (Untere Naturschutzbehörde) und Landschaftserhaltungsverbände (LEV).

Standardmaßnahmen im Vertragsnaturschutz (LPR TEIL A)

| 1. Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung | | Höchstsätze in € je Hektar und Jahr |
|--|--|-------------------------------------|
| 1.1 | Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung | 590 € |
| 1.2 | Beibehaltung mit angepasster Stickstoffdüngung | 350 € |
| 1.3 | Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope | 370 € |
| 2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln | | |
| 2.1 | ohne Stickstoffdüngung | 510 € |
| 2.2 | mit angepasster Stickstoffdüngung | 390 € |

| 3. Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln | | Höchstsätze in € je Hektar und Jahr |
|---|---|-------------------------------------|
| 3.1 | einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung | 310 € |
| 3.2 | zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung | 400 € |
| 3.3 | mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland | 440 € |
| 3.4 | mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland | 410 € |
| 3.5 | zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung | 350 € |
| 3.6 | mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung | 310 € |
| 3.7 | Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope | 520 € |
| 4. Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und (nicht auf der Weide angefallenen) Düngemitteln | | |
| 4.1 | Hütehaltung – ein bis zwei Weidegänge | 360 € |
| 4.2 | Hütehaltung – mehr als zwei Weidegänge | 550 € |
| 4.3 | Extensive Standweide | 250 € |
| 4.4 | Koppelweide | 310 € |

| 5. Zulagen Ackerbewirtschaftung | | Höchstsätze in € je Hektar und Jahr |
|------------------------------------|--|-------------------------------------|
| 5.1 | zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten | |
| 5.1.1 | bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand | 340 € |
| 5.1.2 | bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand | 260 € |
| 5.2 | Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen | 100 € |
| 5.3 | Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl >60) | 150 € |
| 6. Zulagen Grünlandbewirtschaftung | | |
| 6.1 | Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten | |
| 6.1.1 | bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand | 75 € |
| 6.1.2 | bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand | 40 € |
| 6.2 | gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20% der Fläche | |
| 6.2.1 | Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig | 60 € |
| 6.2.2 | Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig | 90 € |
| 6.3 | Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung) | 50 € |
| 6.4 | Mechanische Nachpflege (bei Beweidung) | 85 € |
| 6.5 | Ziegen mitführen bei Hütehaltung | 150 € |
| 6.6 | Ziegen mitführen bei Koppelhaltung / Standweide | 150 € |